



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Vereine, liebe Übungsleiter*innen,

in einer sehr ungewissen und dynamischen Zeit möchten wir Sie mit Informationen und Hilfestellungen zum Thema (Reha)Sport und den Herausforderungen mit dem Umgang mit dem Coronavirus versorgen. Auch wenn noch sehr vieles im Unklaren ist und viele Fragen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden können, versuchen wir für Sie alle relevanten Informationen zu sammeln und direkt weiterzugeben.

Gültigkeit der Rehasportverordnung

Der TBRSV hat die Primärkrankenkassen angeschrieben und um Rückmeldung gebeten, wie mit Verordnungen umgegangen werden soll, die in dieser Zeit auslaufen. Bislang haben wir von der AOK Plus folgende Rückmeldung erhalten:

„Die AOK PLUS hat sich dazu entschieden, den Teilnehmern eine Fortführung zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen. In dem Zusammenhang verlängern wir die Gültigkeit der Verordnungen um die Zeit des Ausfalls aufgrund des Corona-Virus bis zu 6 Monate. Für die Verlängerung des Genehmigungszeitraumes benötigen die Kunden keine separate Genehmigung von uns“.

Wir gehen davon aus, dass die weiteren Primärkrankenkassen die ausgefallene Zeit an den Verordnungszeitraum angehängt, dies zeigen auch die Tendenzen aus den anderen Landesverbänden aus der Videokonferenz vom Donnerstag.

Der VDEK hat heute folgende Informationen zum Corona-Virus herausgegeben:

Der Bewilligungszeitraum beim Rehabilitationssport und Funktionstraining wird unbürokratisch um die Zeit der Aussetzung der Übungsveranstaltungen verlängert. Hierzu bedarf es keiner besonderen Antragstellung durch die Versicherten bzw. die Leistungserbringer.

Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Versicherten aus Angst vor Ansteckung nicht mehr teilnehmen, die Leistungserbringer die Übungsveranstaltungen abgesagt haben, die Übungsstätten geschlossen wurden oder die Durchführung behördlicherseits untersagt wurde.

Die Rehabilitationsträger werden nach überstandener Corona-Krise alle Leistungserbringer-Verbände über den (max.) Verlängerungszeitraum informieren.

Zwischenabrechnungen

Die Leistungserbringer haben einen Vergütungsanspruch für die bereits erbrachten Übungsveranstaltungen. Es wird empfohlen, diese Leistungen unabhängig von den vertraglich geregelten Zwischenabrechnungsterminen (in der Regel zum 30.06. und 31.12. d.J.) sofort mit den Krankenkassen abzurechnen, um Liquiditätsengpässe abzumildern.



Hinweis:

Die Verbreitung des SARS-CoV-2 (Corona-Virus) kann ebenfalls zu Problemen in der operativen Bearbeitung bei den Krankenkassen und/oder deren Abrechnungsdienstleistern führen. “

Zu empfehlen ist, dass Sie ab dem 13.03.2020 Ihre finanziellen Verluste dokumentieren. Die Dokumentationen können später dazu dienen, etwaige Ersatzansprüche wahrzunehmen oder an Fördertöpfen zu partizipieren. Bitte prüfen Sie eine Form, die es möglich macht, Ihre Einbußen vergleichbar zu machen zu früheren Einnahmesituationen.

Kurzarbeitergeld (KUG)

Für Vereine, die hautamtliches Personal beschäftigen, besteht die Möglichkeit Kurzarbeitergeld (KUG) zu beantragen. Der Bundestag hat dazu kurzfristig ein neues Gesetz zur Ausweitung der Kurzarbeit beschlossen, rückwirkend zum 1. März 2020. Die Ausweitung des Kurzarbeitergeldes soll schnell und gezielt helfen, wenn Unternehmen mit ihren Beschäftigten durch das Corona-Virus COVID-19 Arbeitsausfälle haben.

Grundsätzlich zu beachten ist, dass durch die Beantragung Lohnseinbußen auf Seiten der Mitarbeiter*innen zu erwarten sind. Ob diese Finanzlücken jedoch vollständig von einem Sonder- oder Hilfsfond abgedeckt werden kann, ist absolut noch unklar und bisher gibt es dazu keine Garantie. Die Fragestellung dabei ist, inwieweit auf eine Entschädigung spekuliert werden kann oder direkt die Kurzarbeit beantragt werden sollte.

ACHTUNG: Anträge auf Kurzarbeit müssen bis zum letzten Tag des Monats gestellt werden, in dem erstmals Kurzarbeit erfolgt. Das heißt für März: 31. März 2020.

ACHTUNG: Bevor Sie Kurzarbeitergeld beantragen, müssen Sie dieses bei der Agentur für Arbeit anzeigen. Dies geht per Mail (eingescannte Anzeige) oder auch Fax, jedoch nicht mündlich. Die Anzeige muss eine Unterschrift enthalten. Die Anzeige über den Arbeitsausfall ist schriftlich bei der Agentur zu erstatten, in deren Bezirk der Betrieb liegt.

Untertstützungsfonds

In der Videokonferenz vom Donnerstag mit den Geschäftsführer*innen der LV des DBS wurden u.a. Förderfragen erörtert. Der DBS hat zusammen mit DOSB bei der Regierung die Unterstützungseingabe für Vereine im Rehasport gemacht, ob dies zum Tragen kommt, bleibt abzuwarten. Zusätzlich wurden auf Bundesebene Kostenträger mit der Frage auf finanzielle Unterstützung angefragt, hier ist wohl eher mit einer unbürokratischen Verlängerung der Verordnung zu rechnen.

Lehrveranstaltungen TBRSV

Zunächst sind alle Lehrveranstaltungen des TBRSV bis zum 19.04.2020 abgesagt, entsprechend gezahlte Lehrgangsgebühren im Bereich der Fortbildungen werden zurückerstattet. Im Bereich der Ausbildung, speziell für den Block 30- Orthopädie (Zeitraum März), werden wir nach Alternativen suchen und zu einem späteren Zeitpunkt informieren. Wir werden laufend die Situationen beobachten und bewerten, wie es nach dem 19.04.2020 weitergeht. In Fällen der Lizenzverlängerung bei abgelaufenen Lizenzen gibt es erste Informationen vom DBS, hierzu stehen Ihnen Frau Platzdasch und Herr Balcerowski



(tbrsv@t-online.de) zur Verfügung. Sobald sich die Situation entspannt, werden wir versuchen, zusätzliche Lehrgänge anzubieten, um diese Lücke zu schließen - hierzu werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Wir möchten darauf hinweisen, dass auch wir keine Experten im Umgang mit Infektionskrankheiten sind. Wir können Ihnen daher keine allgemeingültigen Vorgaben machen, sondern nur Empfehlungen und Informationen der Experten weiterleiten. Umso wichtiger ist der besonnene Umgang mit der Situation im Sinne jedes einzelnen und in Verantwortung gegenüber unserer Gesellschaft.

Bleiben Sie gesund!

Ihr
TBRSV-Team